



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0217 vom 28.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	vorberatend
Stadtrat	14.12.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 zu beschließen:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 beschlossen:

§ 1

Änderung Straßenverzeichnis ab 2024

Das nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2011 als Bestandteil der Satzung festgelegte **Straßenverzeichnis** wird zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

Die Straßen „**Mühlenpatt**“ und „**Pötterhorst**“ werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung/Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Mühlenpatt	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Reinigung z. Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A
Pötterhorst	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Reinigung u. Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A

§ 2

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) beträgt jährlich

- | | |
|---|---------|
| a) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,79 € |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,06 € |
| c) für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,32 € |
| d) für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich | |
| - mit innerörtlicher Bedeutung | 13,05 € |
| - mit Anliegerbedeutung | 16,31 € |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Fa. Eqqo Infra GmbH (vorm. Fa. Alba), Neuenkirchen, die für die Stadt Ochtrup die Straßenreinigungsarbeiten durchführt, hat eine Kostensenkung in Höhe von 4,93 % für das Jahr 2024 angekündigt. Diese Kostensenkung führt sowohl bei der Straßenreinigungsgebühr im Innenstadtbereich als auch im übrigen Bereich zu geringeren Gebühren.

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2024.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Roland Frenkert